

# Vertrag über eine Praxisphase

Zwischen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Betreuer/-in) (genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon)

- nachfolgend "Praxisstelle" genannt -

und Frau/Herrn

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Studentin/Student im Studiengang

\_\_\_\_\_

der Brunswick European Law School (Fakultät Recht)  
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften,  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,  
Salzdahlumer Str. 46/48, 38302 Wolfenbüttel

- nachfolgend "Studierende(r)" genannt -

**Dauer des Praktikums:** vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(regelmäßig 9 Wochen ohne Urlaub und Fehlzeiten)

**Betreuende(r) Hochschullehrer/in:** \_\_\_\_\_

**Aufgabe/Tätigkeit:** \_\_\_\_\_

**wird folgender Vertrag geschlossen:**

Die Hochschule stimmt der Ableistung der Praxisphase  
bei nebenstehender Ausbildungsstelle zu.

\_\_\_\_\_  
(Beauftragte/r der Hochschule)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

## **§ 1 Allgemeines**

In den Studiengängen „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Ostfalia werden Praxisphasen durchgeführt. Die Praxiszeitenordnung (Teil II der Studienordnung) mit dem Ausbildungsrahmenplan in seiner jeweils geltenden Fassung und, soweit vorhanden, der individuell vereinbarte Ausbildungsplan sind Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 2 Aufgaben der Praxisstelle**

- 1 Der Studentin/dem Studenten wird für die Dauer der Praxisphase entsprechend den beigefügten Ausbildungsrichtlinien des Studienganges „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ bzw. „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Ostfalia, Brunswick European Law School (Fakultät Recht), Gelegenheit zum Erwerb praxisorientierter Kenntnisse und zur Lösung von praktischen Aufgaben für angehende Bachelor of Laws gegeben.
- 2 Die Studentin/der Student erhält nach Beendigung der Praxisphase einen schriftlichen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der berufspraktischen Tätigkeit. Insbesondere soll der Nachweis darüber Auskunft geben, ob Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen der Ausbildungsrichtlinien absolviert wurden. Auf Wunsch der Studentin/ des Studenten wird ihr/ihm ein (qualifiziertes) Zeugnis von der Praxisstelle ausgestellt.
- 3 Die Praxisstelle erklärt:  
  
Nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse nach dem Ausbildungsrahmenplan des Studienganges „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ bzw. „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Ostfalia, Brunswick European Law School (Fakultät Recht), vermitteln und die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen (wie etwa Rechner u.a.m.) stellen zu können, ihre Bereitschaft, in allen Fragen, welche die Durchführung der Praxisphase betreffen mit der/dem Beauftragten der Ostfalia und der/dem betreuenden Hochschullehrerin/ Hochschullehrer zusammenzuarbeiten, die Studentin/den Studenten für Veranstaltungen der Hochschule im Rahmen der Praxisphase, Veranstaltungen der Selbstverwaltung und für Prüfungen im Rahmen des Erforderlichen freizustellen.

## **§ 3 Pflichten der Studentin/des Studenten**

Die Studentin/der Student verpflichtet sich:

- 1 alle ihr/ihm von der Praxisstelle gebotenen Möglichkeiten, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu sammeln bzw. wahrzunehmen,
- 2 den Ausbildungsrahmenplan des Studienganges „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ bzw. „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Ostfalia, Brunswick European Law School (Fakultät Recht) gewissenhaft einzuhalten und die ihr/ihm in diesem Rahmen übertragenen Arbeiten sorgsam auszuführen,
- 3 die im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit erteilten Anweisungen der Praxisstelle und der von dieser beauftragten Personen zu befolgen,
- 4 die Ordnung des Betriebes zu wahren und Geräte sowie sonstige Einrichtungen sorgsam zu behandeln,
- 5 die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten,
- 6 die Interessen der Praxisstelle zu wahren, über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und den Geheimhaltungserfordernissen der Praxisstelle unbedingt Rechnung zu tragen,
- 7 bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## **§ 4 Beauftragte/r der Praxisstelle**

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn \_\_\_\_\_ als Beauftragte/n für die Betreuung der Studentin/des Studenten. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner der Studentin/des Studenten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

## **§ 5 Versicherungsschutz**

- 1 Unfallversicherung
  - 1.1 Die Studentin/der Student ist während der Ableistung des Praktikums im externen Unternehmen (Praxisstelle) gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist.
  - 1.2 Während der Teilnahme an praxisphasebegleitenden Veranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Absatz 1 Nr. 8c) SGB VII bei der Landesunfallkasse Niedersachsen als zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger für das Land Niedersachsen.
  - 1.3 Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
  - 1.4 Während der Ableistung eines externen Praktikums im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.
- 2 Haftpflichtversicherung
  - 2.1 Die Praxisstelle bezieht die Studierenden zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein; ist dieses nicht möglich, weist sie die Studierenden ausdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung.
  - 2.2 Die Studentin/der Student haftet für Schäden, die bei der Durchführung der Praxisphase entstehen, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Kündigung des Vertrages; Aufhebungsvertrag**

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

- 1 aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- 2 bei Aufgabe oder grundlegender Änderung der vereinbarten Ziele der Praxisphase mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Kündigung des Vertrages durch die Studentin/den Studenten geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe. Im Falle der Kündigung durch die Praxisstelle wird vor Ausspruch der Kündigung die Hochschule angehört; gleiches gilt für einen beabsichtigten Aufhebungsvertrag. Die Hochschule ist von einer erfolgten Kündigung bzw. von einem Aufhebungsvertrag unverzüglich zu verständigen.

## **§ 7 Vergütung; Kostenerstattung**

- 1 Die Praxisstelle vergütet die Tätigkeit mit \_\_\_\_\_ € pro \_\_\_\_\_
- 2 Fahrtkostenerstattung wird gewährt in Höhe von \_\_\_\_\_ €
- 3 Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten oder Aufwendungen, die bei der Durchführung der Praxisphase oder sonst im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.

**§ 8**  
**Vertragsausfertigungen**

Studentin/Student und Praxisstelle erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung; eine dritte leitet die Studentin/der Student unverzüglich dem Career Service der Hochschule zu.

**§ 9**  
**Sonstige Vereinbarungen**  
**(Sonderurlaub aus persönlichen Gründen und anderes)**

---

---

---

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Praxisstelle)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Studentin/Student)

Anlage: Ausbildungsrahmenplan für die Studiengänge „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“